

Doris Schröder
[REDACTED]

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7a
17489 Greifswald

[REDACTED] 02.08.2023

Klage

Doris Schröder
[REDACTED]

- im Weiteren Klägerin -

Gegen das

Friedrich-Loeffler-Institut
Nationales Referenzlabor und Bundesforschungsinstitut
Hauptsitz Insel Riems
Südufer 10
17493 Greifswald – Insel Riems

- im Weiteren Beklagte -

Wegen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beantragt die Klägerin:

Den Bescheid der Beklagten vom 28.03.2023 (Az.: C20070603) in der Form des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin fehlende Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 28.03.2023 (Az C20070603) in der Form des Widerspruchbescheids vom 24.07.2023 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden.

Begründung:

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht Greifswald ist zuständig, weil die Beklagte ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern/Greifswald hat.

Die Verpflichtungsklage ist statthaft, da sich die Begehren der Klägerin auf die Aufhebung des Widerspruchsbescheids und auf die Verpflichtung auf einen rechtmäßigen Bescheid richtet. Die Klägerin darf auch klagen, weil sie geltend machen kann, in ihrem Recht aus § 1 IFG verletzt worden zu sein.

II. Am 28. Januar 2023 beantragte die Klägerin Informationen nach § 1 IFG bei der Beklagten öffentlich über das Portal Frag den Staat (Anfrage #268876 Aviäre Influenza, Nachweismethoden/Beprobungsmaterial) [Anlage 1 Seiten 1 u. 2].

Daraufhin erhielt die Klägerin von der Beklagten am 10. Februar 2023 eine ungefähre Kostenabschätzung über 500,- Euro [Anlage 1 Seiten 3 u. 4].

Am 10. Februar 2023 fragte die Klägerin, wie dieser erhöhte Aufwand erklärt werden kann [Anlage 1 Seite 5]. Die Klägerin erhielt bis zum 1. März 2023 keine Antwort von der Beklagten, auch kein anderes Schreiben, so dass die Klägerin eine Erinnerung verschickte [Anlage 1 Seite 6].

Da die Klägerin weiterhin keine Antwort erhielt, kontaktierte sie am 9. März 2023 den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und bat um Vermittlung [Anlage 1 Seiten 7 u. 8].

Offensichtlich auf die Intervention des BfDI hin meldete sich die Beklagte am 16. März 2023 mit einem Schreiben zurück, welches in einem Schriftverkehr über teilweise nicht vorhandene Daten und zu veranschlagende Kosten mündete [Anlage 1 Seiten 12 - 15].

Am 22. März 2023 schrieb die Klägerin der Beklagten, dass sie bereit sei, die Kosten von 120,- Euro zu übernehmen, wenn sie dafür die kompletten Rohdaten ab 2017 erhalten würde [Anlage 1 Seite 16].

Am 28. März 2023 erhielt die Klägerin dann über das Portal Frag den Staat den Bescheid der Beklagten mit Zahlungsaufforderung und mit einer Excel-Tabelle [Anlage 1 Seiten 17 – 20, Excel Tabelle nicht in der Anlage].

Nach Sichtung der Excel-Tabelle fragte die Klägerin am 31. März 2023 bei der Beklagten nach, welche Daten neben den Ausbruchsorten noch entfernt wurden [Anlage 1 Seite 21].

Noch am 31. März 2023 kam darauf ein Antwortschreiben der Beklagten [Anlage 1 Seite 22].

Am 01. April 2023 übersandte die Klägerin der Beklagten fristgerecht ihren Widerspruch [Anlage 1 Seiten 23 u. 24 - 26].

Der ablehnende Widerspruchsbescheid ging am 28.07.2023 und damit nicht fristgerecht bei der Klägerin ein. [Anlage 1 Seiten 46 u. 47 - 54].

Bereits der erste Bescheid der Beklagten verletzt die Klägerin in ihrem Recht, da er nicht entsprechend § 9 Absatz 1 in der vorgeschriebenen Frist von einem Monat erstellt wurde. Ein überwiegendes Stattgeben bedeutet eine Teilablehnung. In diesem Bescheid und auch davor wird nicht konkret benannt, warum und welche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Beklagte moniert, die Klägerin hätte ihre Anfrage § 1 IFG nicht begründet. Die Klägerin musste jedoch davon ausgehen, dass der Beklagten bekannt war, dass es sich um eine öffentliche Anfrage handelt, da diese öffentlich über das Portal Frag den Staat gestellt wurde und so der Öffentlichkeit von Anfang an zugänglich gemacht wurde bzw. Rechte Dritter mit der Anfrage gar nicht betroffen waren.

Die erfragten Informationen sind im öffentlichen Interesse, da die Beklagte Nationales Referenzlabor und Bundesforschungseinrichtung ist und Daten und Ergebnisse generiert und veröffentlicht, welche einen enormen Einfluss auf die gesamte Gesellschaft haben. Auf die Aussagen der Beklagten stützen sich immer wieder Landkreise, aber auch Bundesländer mit Allgemeinverordnungen, welche oftmals starke Einschränkungen und auch Nachteile für Tiere und Tierhalter mit sich bringen können.

Vor Bescheidung durch die Beklagte konnte die Klägerin nicht erkennen, dass und wie Drittinformationen nach § 6 IFG betroffen sind, weder dadurch, dass die Beklagte nach Anfragegründen fragte, noch dadurch, dass – auch auf Nachfrage durch die Klägerin vor Bescheidung – die Beklagte genau erklärt hat, welche Daten zur Verfügung gestellt werden sollten und welche begründet nicht. Auch § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V wurde von der Beklagten nicht beachtet.

Zudem wurde offensichtlich auch kein Verfahren zur Beteiligung Dritter nach § 8 IFG eröffnet, denn ansonsten hätte die Beklagte dieses der Klägerin innerhalb eines Monats nach Anfrage anzeigen müssen. Auch der Bescheid vom 28.03.2023 lässt vermuten, dass Dritte (§ 8 sowie §§ 5 und 6 IFG) nicht einmal gefragt wurden, ob bzw. welche Informationen weitergegeben werden dürfen. Eine Interessensabwägung konnte so nicht stattfinden.

Da sämtliche Forschungsergebnisse und Daten der Beklagten – so ist anzunehmen – in die veröffentlichten Risikoeinschätzungen und Mitteilungen zu Ausbruchsgeschehen ect. einfließen, sind auch die nicht hoheitlichen Ergebnisse in den Rohdaten für jede Art einer Auswertung wichtig. Und da hätte im Einzelnen geprüft und erklärt werden müssen, warum welche Daten veröffentlicht bzw. entfernt werden konnten, um §§ 5 und 6 IFG zu beachten (Ausschlussgründe). Zudem hätte die Beklagte nach § 9 Absatz 2 IFG erklären müssen, wann die versagten Informationen voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Der Hinweis nach Begründung der Anfrage kam auch erst am 03.07.2023 [Anlage 1 Seiten 37 - 19] – nach dem Bescheid vom 28.03.2023 und nach dem Widerspruch der Klägerin vom 01.04.2023.

Mit der Excel-Tabelle wurden der Klägerin offensichtlich von mindestens 26.100 Datensätzen nur 9.948 übermittelt. Es ist für die Klägerin nicht ersichtlich, warum die überwiegende Mehrheit der Datensätze entfernt wurde (Zeilen wurden einfach entfernt, anstatt enthaltene Informationen unkenntlich zu machen). § 7 Absatz 2 IFG Satz 2 wurde durch die Beklagte nicht beachtet.

Auch ist für die Klägerin nicht korrekt nachvollziehbar, welche Spalten aus der übersandten Tabelle gelöscht wurden. Die Beklagte gibt an, Ausbruchsorte gelöscht zu haben. Diese Spalte {Herkunft} ist aber in der Tabelle nicht vorhanden, wie auch andere Spalten u.a. {Untersuchungsauftrag}. Und so kann die Klägerin auch nicht nachvollziehen, welche weiteren Informationen (Spalten) der Datensatz eigentlich enthält.

Dies betrifft ebenso das Vorliegen von klinischen Symptomen der beprobten Tiere. Der Hinweis der Beklagten zur Symptomatik erfolgte in ihrer Email vom 22. März 2023 mit folgenden Worten: „Die Symptomatik wird in der unterstützenden Datenbank nicht registriert und ist uns in den allermeisten Fällen ohnehin nicht bekannt.“ [Anlage 1 Seite 15]

Die Beklagte erklärt dann in ihrer Ablehnung des Widerspruches: „Hinsichtlich der beantragten Abgabe der Symptomatik (Ziff. 3 Ihres Widerspruchs) haben wir darauf hingewiesen, dass diese nicht in unserer Datenbank hinterlegt ist. Dieser Punkt ist lediglich der Vollständigkeit halber im Einsendeformular vorgesehen, wird aber so gut wie nie von den Einsendern ausgefüllt, es sei denn mit „Totfund“ bei den Wildvögeln und „erhöhte Sterblichkeit“ bei den Geflügelbeständen.“ [Anlage 1 Seite 49]

Dass klinische Symptome in den meisten Fällen nicht bekannt sein sollen, erscheint der Klägerin unwissenschaftlich, denn Ergebnisse von PCR-Tests sind ohne klinische Symptome nur begrenzt aussagekräftig, wie u.a. Frau Prof. Isabella Eckerle ausführte [Anlage 2 Seite 1, Quelle: <https://www.nature.com/articles/s41579-022-00822-w>].

Zudem, und das hatte die Klägerin bereits im Widerspruch dargelegt, wird in der Methodensammlung, welche die Beklagte selbst herausgibt, sinnvollerweise die Symptomatik (anamnestischer Kurzbericht) bei Einsendung von Proben abgefragt [Anlage 3 Seiten 7, 13 – 15].

Dies ist umso wichtiger, als dass bei amtlich festgestellten Ausbrüchen vor Ort offensichtlich keine anderen Krankheits- bzw. Todesursachen ausgeschlossen werden.

Aber selbst die Erkenntnis darüber, ob Symptome bekannt waren oder nicht, ist für die Interpretation der Daten von Bedeutung.


Doris Schröder

Anlage 1: Schriftverkehr inkl. Bescheide und Widerspruch

Anlage 2: Abstract zu PCR, Isabella Eckerle – übersetzt

Anlage 3: Methodensammlung Aviäre Influenza der Beklagten